

Präambel

Alle Begriffe, die in der Satzung in männlicher oder weiblicher Form auftreten, sind geschlechtsneutral gemeint (z. B. Vorsitzender, Geschäftsführer).

In Würdigung der Versöhnungsarbeit des Auslandsinstituts und der Rheinisch-Westfälischen Auslandsgesellschaft e.V. seit 1949 und der europäischen und internationalen Arbeit für den Dialog und die Völkerverständigung der Auslandsgesellschaft NRW e.V. und Auslandsgesellschaft Deutschland e.V., haben die Vorstände und Mitglieder beider Auslandsgesellschaften beschlossen, für die Zukunft, in neuer Form, gemeinsam im Auslandsgesellschaft.de e.V. den europäischen Gedanken und den Frieden in der Welt zu fördern.

Dazu gibt sich der Auslandsgesellschaft.de e.V. die folgende Satzung:

§1 Name und Sitz

Der Auslandsgesellschaft.de e.V. ist ein eingetragener, gemeinnütziger Verein mit Sitz in Dortmund.

§2 Zweck des Vereins

(1) Ziel des Vereins ist es, den europäischen Gedanken zu fördern und dem Frieden in der Welt zu dienen. Dazu arbeitet der Verein im Sinne von Humanität und Toleranz und unterstützt:

a) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Projekte, Veranstaltungen und Seminarangebote zum Erlernen von Sprachen und interkultureller Kompetenz, durch internationalen Austausch und Studienreisen. Der Verein beteiligt sich an Programmen und Initiativen zur Unterstützung des europäischen Gedankens und der europäischen Einheit, wie z.B. dem europäischen Freiwilligendienst, den Europe Direct Informationszentren, Eurodesk und der Geschäftsstelle Israel des Landes Nordrhein-Westfalen.

b) die Förderung von Kunst und Kultur;

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation und Durchführung von Lesungen, Ausstellungen sowie weiteren Projekten mit künstlerischen Inhalten, die den interkulturellen Dialog fördern.

c) die Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer;

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltungen und Projekte zur Erinnerungsarbeit und –kultur. Sitz des Vereins ist die ehemalige Steinwache in Dortmund. Abgeleitet aus der Geschichte der Steinwache setzt sich der Verein mit Veranstaltungen und Projekten für Frieden und Toleranz in der Welt ein und mahnt vor Nationalismus, Verfolgung und Ausgrenzung.

(2) Zur Umsetzung des Satzungszwecks unterhält der Auslandsgesellschaft.de e.V. u.a. das Auslandsinstitut mit dessen Länderkreisen, das Institut für politische Bildung, das Institut für internationalen Austausch und Studienreise, das Kompetenzzentrum Städtepartnerschaften sowie die Deutsch-Russische-Akademie Ruhr. Er ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er macht keine Unterschiede hinsichtlich ethnischer Herkunft, nationaler, geschlechtlicher, religiöser, konfessioneller und beruflicher Art.

(5) Der Verein kann seine Zwecke selbst, durch Hilfspersonen oder dadurch verwirklichen, dass er seine Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet oder Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft beschafft. Er kann zur Erfüllung seiner Vereinszwecke Gesellschaften gründen, erwerben oder sich an solchen beteiligen.

(6) Der Verein kann die Trägerschaft nicht rechtsfähiger Stiftungen übernehmen, sofern sie die gleichen Zwecke wie der Auslandsgesellschaft.de e.V. verfolgen.

§3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder.

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die im Verein mitarbeiten wollen. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die den Verein durch Beiträge und Zuwendungen fördern wollen.

(2) Besonders verdiente Mitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich den Zielen der Vereinssatzung verbunden fühlen. Die Mitgliedschaft muss beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss kann erst erfolgen, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Interessen des Vereins gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig erfolgt, so muss der Vorstand die Berufung in der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen.

§6 Mitgliedsbeiträge

- (1)** Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2)** Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3)** Der Präsident ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Schatzmeister in besonderen Fällen den Beitrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

§7 Organe der Gesellschaft

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und das Kuratorium.

§8 Vorstand

- (1)** Der gewählte Vorstand des Vereins besteht aus dem Präsidenten, drei Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und bis zu vier weiteren Mitgliedern.
- (2)** Der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Dortmund ist geborenes Mitglied des Vorstands. Er kann einen Vertreter benennen.
- (3)** Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung laufender Geschäfte, einen oder mehrere Geschäftsführer zu bestellen. Die Geschäftsführer sind geborene Mitglieder des Vorstands. Die Geschäftsführer können als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt werden.
- (4)** Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Präsident oder ein Vizepräsident, vertreten.
- (5)** Der Vorsitzende des Kuratoriums nimmt als beratendes Mitglied an den Sitzungen des Vorstands teil.
- (6)** Das Vorstandsamt wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (7)** Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Abs. 6 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§9 Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle satzungsmäßigen Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(2) Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

1. die Vorbereitung und Einladung der Mitgliederversammlungen,
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. die Aufstellung des Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr bis spätestens zum Ende des ersten Quartals und dessen Durchführung,
4. die Erstellung des jährlichen Geschäftsberichts,
5. die Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
6. die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer und der besonderen Vertreter nach §30 BGB,
7. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
8. die Gründung von und die Beteiligung an Gesellschaften und Stiftungen.

(3) Der Vorstand unterstützt den Vorsitzenden des Kuratoriums bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

§10 Amtsdauer des Vorstandes

(1) Der gewählte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann die Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§11 Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem der Vizepräsidenten, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.

(2) Die Vorstandssitzung leitet der Präsident, bei dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident oder einer der Vizepräsidenten, anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

(4) Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu fertigen und vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll muss Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

(5) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem oder elektronischem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind. Abs. 4 findet entsprechend Anwendung.

(6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§12 Kuratorium

(1) Das Kuratorium unterstützt die Arbeit des Vereins und seines Vorstandes und die Verwirklichung der Vereinsziele. Es trägt zur Meinungsbildung des Vorstandes in wichtigen Angelegenheiten bei. Dazu kann es strategische Leitlinien erarbeiten. Es stellt besondere Erfahrungen ehrenamtlich zur Verfügung, verstärkt die gesellschaftliche Einbindung und die inhaltliche und internationale Vernetzung des Vereins.

(2) Das Kuratorium besteht aus bis zu fünfzehn Mitgliedern. Zum Mitglied kann berufen werden, wer bereit und auf Grund persönlicher oder sachlicher Voraussetzungen geeignet ist, den Vereinszweck besonders zu fördern. Das Kuratorium ist vom Vorstand über die Geschäfte des Vereins auf dem Laufenden zu halten. Jahresabschluss und Jahresplanung des Vereins sind ihm innerhalb eines Monats nach Feststellung in Vorstand oder Mitgliederversammlung zuzustellen.

(3) Der Vorsitzende des Kuratoriums wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung gewählt. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf der Grundlage eines Vorschlages des Kuratoriumsvorsitzenden vom Vorstand ernannt. Unter den Vorgeschlagenen sind mindestens zwei Mitglieder aus dem ehrenamtlichen Bereich des Vereins, die aus dem Kreis der Ehrenamtlichen vorgeschlagen werden.

(5) Die Amtsdauer des Kuratoriums beträgt drei Jahre. Sie ist zeitgleich mit der Amtsdauer des Vorstandes.

(6) Das Kuratorium sollte mindestens zweimal pro Kalenderjahr tagen. Es wird vom Vorsitzenden des Kuratoriums oder dessen Stellvertreter nach entsprechender Absprache mit dem Präsidenten oder Geschäftsführer des Vereins schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.

(7) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Kuratoriums oder von seinem Stellvertreter geleitet.

(8) Präsident und Geschäftsführer des Vereins nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des

Kuratoriums teil. Die übrigen Vorstandsmitglieder können als Gäste zu den Sitzungen geladen werden.

(9) Die Sitzungen des Kuratoriums sind zu protokollieren und von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Den Vorstandsmitgliedern werden die Protokolle zur Kenntnis zugeleitet.

(10) Mitglieder des Vorstands und hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins können nicht Mitglieder des Kuratoriums sein.

§13 Mitgliederversammlung

(1) In jeder Mitgliederversammlung hat – vorbehaltlich des Abs. 4 – jedes Mitglied eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich nur für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstands,
2. die Entlastung des Vorstands,
3. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags,
4. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
5. die Wahl des Vorsitzenden des Kuratoriums,
6. die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
7. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
8. die Bestellung eines Abschlusserstellers bzw. Wirtschaftsprüfers,
9. die Zustimmung zur Änderung, Erweiterung oder Einschränkung von wesentlichen Vereinsaktivitäten,
10. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes,
11. die Zustimmung zur Gründung von und die Beteiligung an Gesellschaften und Stiftungen
12. die Zustimmung zur Errichtung und Auflösung von Länderkreisen,
13. die Wahl eines Ersatz-Vorstandsmitgliedes.

(3) Die jeweilige Mitgliederversammlung kann sich eine Versammlungsordnung geben.

(4) Hauptamtlich Beschäftigte des Auslandsgesellschaft.de e.V. haben kein aktives oder passives Wahlrecht bei der Vorstandswahl.

§14 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr, möglichst in den ersten fünf Monaten des Kalenderjahres, stattfinden. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1)** Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten geleitet.
- (2)** Die Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt.
- (3)** Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4)** Die Mitgliederversammlung fasst, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5)** Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§16 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die vor oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§17 Auflösung der Gesellschaft und Anfallberechtigung

- (1)** Über einen Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn dieser Antrag auf die Tagesordnung einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gesetzt und den Mitgliedern ordnungsgemäß unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen mitgeteilt worden ist.
- (2)** Die Auflösung des Vereins kann nur bei Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder mit einer Stimmenmehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (3)** Bei unzureichender Beteiligung an dieser Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der dann die Auflösung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden kann.
- (4)** Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und einer der Vizepräsidenten gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(5) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Stadt Dortmund zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

(6) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass die Gesellschaft aus einem anderen Grund ihre Rechtsfähigkeit verliert.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15.03.2018 beschlossen.